



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 30.08.2009

1. Das Wählerverzeichnis der Gemeinde Herscheid für die Kommunalwahlen am 30.08.2009 für die Wahlbezirke der Gemeinde Herscheid liegt in der Zeit **vom 10.08.2009 bis zum 14.08.2009** beim Bürgermeister der Gemeinde Herscheid, - Wahlamt -, Rathaus, Plettenberger Str. 27, 58849 Herscheid, Zimmer 202, zur Einsichtnahme bereit, und zwar

**Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
außerdem
Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **14.08.2009 bis 12.00 Uhr**, beim Bürgermeister der Gemeinde Herscheid - Wahlamt - Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

- 3 Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **09.08.2009** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Die Erteilung eines Wahlscheins kann schriftlich oder mündlich beim Bürgermeister der Gemeinde Herscheid, Wahlamt, beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlscheine können bis zum **28.08.2009, 18.00 Uhr**, beantragt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können einen Wahlschein noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragen, wenn

- a) sie nachweisen, dass sie aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt haben,
- b) sie aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind,
oder
- c) ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Ebenfalls bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, kann ein Wahlschein beantragt werden, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **29.08.2009, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen beim Bürgermeister der Gemeinde Herscheid - Wahlamt - Einspruch eingelegt werden. Verspätet eingegangene schriftliche Wahlscheinanträge bleiben unbearbeitet.

5. Wer einen Wahlschein beantragt, erhält mit dem gemeinsamen Wahlschein zu den Gemeinde- und Kreiswahlen (Bürgermeister-, Rats-, Landrats-, Kreistagswahl) zugleich
- a) je einen amtlichen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (grau), die Gemeinderatswahl (gelb), die Landratswahl (moosgrün) und die Kreistagswahl (hellblau),
 - b) den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - c) den amtlichen roten Wahlbriefumschlag,
 - d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen dürfen **einem anderen** als dem Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den roten amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag.

Die Stimmzettel sind unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen. Wähler, die des Lesens unkundig oder auf Grund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, in den Stimmzettelumschlag und Wahlbriefumschlag zu legen und diese zu verschließen, dürfen sich einer Hilfsperson bedienen. Diese hat auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Der Wähler muss auf jeden Fall den Wahlbrief so rechtzeitig absenden oder im Wahlamt abgeben, dass er am **Wahltag bis 16.00 Uhr** dort eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

6. In allen Wahlangelegenheiten erteilt das Wahlamt der Gemeinde Herscheid, Tel. 02357 / 9093-49, während der Dienststunden Auskünfte.

Herscheid, 7. Juli 2009

Der Bürgermeister
S c h ü t z